

Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales

Organisation faîtière suisse du monde du travail du domaine social

Organizzazione mantello svizzera del mondo del lavoro in ambito sociale

Erklärung

21. März 2017

1. Nationaler Runder Tisch vom 9.12.2016 zum Abbau der Einstiegshürden in die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung durch die Reduktion der Anzahl unabhängiger Praktika vor Lehrbeginn¹

Der Runde Tisch vom 9. Dezember 2016 versammelte auf Einladung von SAVOIRSOCIAL Vertretungen von Bund (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV), Kantonen (Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz SBBK, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) und Mitgliederorganisationen von SAVOIRSOCIAL (kibesuisse, INSOS Schweiz, CURAVIVA Schweiz, VPOD und SODK) sowie von kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales (OdA Soziales Bern, OdA Gesundheit-Soziales Waadt und OdA Gesundheit und Soziales Genf).

SAVOIRSOCIAL reagierte mit der Einberufung des Runden Tischs auf die Tatsache, dass der direkte Einstieg in den Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung nur wenigen Schulabgängerinnen und -abgängern möglich ist². Die grosse Mehrheit der Lernenden «Fachfrau/Fachmann Betreuung» haben vor ihrem Einstieg in die berufliche Grundbildung ein unabhängiges Praktikum oder sogar zwei solche absolviert³. Unbekannt ist, wie viele jugendliche Berufsinteressierte solche unabhängigen Praktika absolvieren ohne anschliessend eine entsprechende Lehrstelle zu finden⁴.

Diskussion

Der Runde Tisch befasste sich zur Bestimmung der Ist-Situation zum einen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Berufsbildung und des Jugendarbeitsschutzes sowie mit deren Vollzug. Zudem wurden Arbeitsmarktbeobachtung, die Qualitätsvorgaben und die entsprechenden Regulative in verschiedenen Versorgungsbereichen der Kinder-, Behinderten-Betagtenbetreuung sowie die Positionierung der verschiedenen Arbeitgeberund Arbeitnehmerorganisationen ausgewählte Umfrageergebnisse und Praktikumsempfehlungen von kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales thematisiert. Die Teilnehmenden des Runden Tischs einigten sich auf eine gemeinsame Zielsetzung, formulierten daraufhin Lösungsansätze und legten das weitere Vorgehen fest.

1

¹ Der Begriff «unabhängige Praktika vor Lehrbeginn» verweist darauf, dass diese in der Regel mehrmonatigen, befristeten Anstellungsverhältnisse keinen direkten Bezug zur beruflichen Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung haben (s. auch rechtliche Rahmenbedingungen Seite 2)

 $^{^2}$ Vgl. Bundesamt für Statistik, Längsschnittanalysen im Bildungsbereich: Der Übergang am Ende der obligatorischen Schule» Ausgabe 2016.

³ Die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales ODA Soziales Bern, ODA Gesundheits- und Sozialberufe SG/AR/AI/FL die ODA Soziales Zürich bzw. die Berufsfachschule Winterthur sowie die Berufsfachschule Basel haben SAVOIRSOCIAL für den Runden Tisch entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung gestellt.

⁴ Die im Sommer von SAVOIRSOCIAL publizierte «Fachkräfte- und Bildungsbedarf für soziale Berufe in ausgewählten Arbeitsfeldern des Sozialbereichs» zeigt u.a. auf, wie häufig Praktikantinnen und Praktikanten (es muss sich dabei allerdings nicht zwingend um solche in einem unabhängigen Praktikum vor Lehrbeginn handeln) in der beruflichen Tätigkeit als «Fachfrau/Fachmann Betreuung» beschäftigt sind.



Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Berufsbildungsgesetz BBG (SR 412.115) legt fest, dass die *berufliche Grundbildung an die obligatorische Schule* anschliesst (vgl. BBG, Art. 15 Gegenstand Abs. 3).

Gemäss BBG Art. 12 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ergreifen die Kantone Massnahmen, die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten (sog. Berufsvorbereitungsjahre). In der Berufsbildungsverordnung BBV (SR 412.101) Art. 7 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ist darüber hinaus definiert, dass diese Angebote höchstens ein Jahr dauern. Für die zweijährige berufliche Grundbildung ist in BBV Art. 10 Besondere Anforderungen an die zweijährige Grundbildung definiert, dass diese im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen vermittelt und dabei den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung trägt. Sowohl die kantonalen Massnahmen gemäss BBG Art. 12 zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung als auch die zweijährige berufliche Grundbildung richten sich damit an spezifische Zielgruppen von Jugendlichen. Sie können demzufolge nicht als generellen

Gemäss Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) dürfen Jugendliche keine gefährlichen Arbeiten ausführen, ausser sie absolvieren eine berufliche Grundbildung. Lernende Fachfrau/Fachmann Betreuung der Fachrichtungen Betagten- und Behindertenbetreuung sind in der Regel häufiger gefährlichen Arbeiten ausgesetzt als Lernende der Fachrichtung Kinderbetreuung. Die Frage des Jugendarbeitsschutzes hat damit in den drei Versorgungsbereichen eine unterschiedlich grosse Bedeutung. Für Jugendliche ausserhalb einer beruflichen Grundbildung sind neben den Bestimmungen zu den gefährlichen Arbeiten in Bildungsverordnung und Anhang 2 Bildungsplan auch jene zum Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot einzuhalten, Ausnahmen vom Verbot der Nachtund Sonntagsarbeit gelten für die beruflichen Grundbildungen (inkl. Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ), die in der Verordnung des WBF (SR 822.115.4) aufgeführt sind.

Ersatz für die zahlreichen unabhängigen Praktika vor Lehrbeginn genutzt werden.

Vereinbarte Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der oben erwähnten rechtlichen Rahmenbedingungen der Berufsbildung und des Jugendarbeitsschutzes einigte sich der Runde Tisch auf folgende Zielsetzungen:

- 1. Schulabgängerinnen und Schulabgänger beginnen die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung in der Regel direkt im Anschluss an die obligatorische Schule.
- Für Jugendliche unter 18 Jahren sind die unabhängigen Praktika vor Lehrbeginn gänzlich einzustellen. Praktika im Rahmen kantonaler Massnahmen gemäss BBG Art. 12 (s.o.), die Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorbereiten, sind davon ausgenommen.
- 3. Für Erwachsene über 18 Jahren sind die unabhängigen Praktika vor Lehrbeginn deutlich zu reduzieren. Für den Fall, dass solche Praktika für diese Erwachsenen dennoch angeboten werden, sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:
 - a. Das Praktikumsverhältnis ist vertraglich geregelt.
 - b. Die Ausbildungsziele sind klar definiert und die entsprechende Begleitung und Ausbildung der Praktikantinnen und Praktikanten sichergestellt. Sollte sich während dem Praktikum zeigen, dass sich die Betroffenen nicht für den Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung eignen, wird ihnen dies frühzeitig offen kommuniziert.
 - c. Das Praktikum wird fair entschädigt, wobei bisherige Arbeitserfahrungen bei der Festlegung des Lohns zu berücksichtigen sind.
 - d. Das Praktikum dauert maximal ein Jahr. Ohne schriftliche Zusage für eine



Lehrstelle ist davon abzusehen, diese Personen weiterhin im Praktikantenstatus in einem Betrieb in derselben Branche zu beschäftigen.

e. Die/der Praktikant/in hat das Recht auf ein Arbeitszeugnis.

Lösungsansätze

Am Runden Tisch wurden in folgenden Bereichen Ansatzpunkte zur Erreichung der oben formulierten Zielsetzungen genannt:

- Klärung der Zuständigkeiten und Möglichkeiten der verschiedenen Akteure, insbesondere der verschiedenen Mitgliederorganisationen von SAVOIRSOCIAL
- Koordination der verschiedenen Aktivitäten
- Bereitstellung von Steuerungswissen
 - a. Information über bestehende Erkenntnisse zu Zusammenhängen zwischen Ressourcen und Ausbildungs- und Angebotsqualität
 - b. Erarbeiten von Datengrundlagen zu den (finanziellen) Folgewirkungen eines Verzichts bzw. einer Reduktion der Praktika und eines Erhebungsinstrumentes zur regelmässigen Erfassung der Praktikumssituation in den verschiedenen Landesregionen
 - c. Skizzieren von Ausgleichsmassnahmen zur Kompensation des Verzichts bzw. Reduktion der Anzahl unabhängiger Praktika vor Lehrbeginn
- Information und Sensibilisierung der Betriebe, der Berufsinteressierten und Berufsberaterinnen und -beratern und der Öffentlichkeit sowie der Politik über die rechtlichen Rahmenbedingungen und den Imageschaden für die Branche
- Berufs- und Lehrstellenmarketing (bspw. mit Fokus auf besonders ausbildungsfreundliche Betriebe)
- Überprüfung und Anpassung derjenigen Regulative (v.a. Betriebs- und Bildungsbewilligungen, kantonale Qualitätsvorgaben, Betreuungsschlüsselbestimmungen und Altersbeschränkungen zur Ausbildung), welche unabhängige Praktika vor Lehrbeginn begünstigen
- Verbesserung der (öffentlichen) Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
- Arbeitsmarktbeobachtung (Einhaltung marktüblicher Löhne) und Überprüfung der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzes

Weiteres Vorgehen

SAVOIRSOCIAL wird im 4. Quartal 2017 die oben erwähnten Organisationen zu einem 2. Runden Tisch einladen. SAVOIRSOCIAL und seine Mitgliederorganisationen klären bis zu diesem Zeitpunkt die Zuständigkeiten für die Weiterbehandlung und Überprüfung der oben erwähnten Lösungsansätze und sorgen für eine zeitnahe und konsequente Weiterbearbeitung.